

# **Kreisverbandssatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU Hannover-Land**

## **Beschlossene Fassung vom 7. Februar 2013**

### **Paragraph 1 Name und Sitz**

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hannover-Land ist der organisatorische Zusammenschluß von Angehörigen der mittelständischen Berufsgruppen. Zu ihnen gehören Handwerker, Kaufleute, Leitende Angestellte, Angehörige der Freien Berufe, Landwirte, Haus- und Grundbesitzer, Selbständige, sonstige Unternehmer und verantwortlich Tätige in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung ist eine Vereinigung im Sinne des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und entsprechend der Satzung des CDU-Kreisverbandes Hannover-Land in der zurzeit gültigen Fassung.
3. Sitz der Kreisvereinigung ist Hannover.

### **Paragraph 2 Zweck und Aufgabe**

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung will Einfluß nehmen auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union. Die Freiheit des Menschen steht im Mittelpunkt der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU steht zur Sozialen Marktwirtschaft, zur Ökologie und Umwelt, zum Leistungswettbewerb, zur Sicherung des Eigentums und zur Eigenverantwortung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung fordert den Inhalt und den Ausbau und die Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft, um den Spielraum für die freiheitliche Entwicklung des einzelnen zu sichern und um gleichzeitig in unserem Lande die volkswirtschaftliche Gesamtleistung zu erbringen, die notwendig ist, die Zukunftsaufgaben für alle Bürger zu lösen.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung setzt sich zur Aufgabe, die Angehörigen der mittelständischen Berufsgruppen zu einem ihrer Bedeutung angemessenen Selbstverständnis zu führen, zu solidarisieren und ihre Anliegen zu diskutieren, zu formulieren und im politischen Raum zu angemessener Durchsetzung zu verhelfen.

### **Paragraph 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hannover-Land kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in Paragraph 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in Paragraph 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Mittelstandspolitik beigetragen haben. Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

### **Paragraph 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme bedarf der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung; in Ausnahmefällen der Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung; örtlich maßgebend ist der Wohnsitz, die gewerbliche Niederlassung oder der Arbeitsplatz des Antragstellers.
3. Der Vorstand der MIT kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.

#### **Paragraph 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei Ausschluß aus wichtigem Grund.
2. Der Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach den Vorschriften der Paragraphen 11 bis 14 des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.
3. Dem Mitglied wird der Ausschluß unter Angabe von Gründen innerhalb von acht Tagen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluß kann binnen vier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.

#### **Paragraph 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag wird durch die Kreismitgliederversammlung festgelegt. Er wird durch den Kreisverband einmal als Jahresbeitrag eingezogen und schließt den Bezugspreis für das Mittelstandsmagazin ein. Die Umlagen für den MIT Bundesverband sind in der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes, die Höhe für die MIT in Niedersachsen in der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes geregelt. Die Umlage für den MIT Bezirksverband regelt der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit den zum Bezirksverband gehörenden Kreisverbandsgliederungen. Alle darüber hinaus gehenden Beitragsanteile stehen dem MIT Kreisverband für die eigene Arbeit zur Verfügung.
2. Der in Paragraph 6 Abs. 1 genannte Beitrag wird künftigen Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU bzw. der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen angepaßt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen einen niedrigeren Beitrag beschließen.

#### **Paragraph 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
2. Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung in allen Organen der CDU kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.

3. Der Vorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hannover-Land und dessen Stellvertreter müssen Mitglied der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört.

### **Paragraph 8 Organisationsstufen**

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hannover-Land ist eine Kreisvereinigung, diese ist eine Untergliederung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen und des MIT Bezirksverbandes Hannover.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hannover-Land gliedert sich in bis zu 20 Stadt- bzw. Gemeindeverbände entsprechend der politischen Gliederung. Die Bildung und Abgrenzung ist Aufgabe des Kreisvorstandes der MIT Hannover-Land.

### **Paragraph 9 Organe**

1. Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hannover-Land sind:  
  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

### **Paragraph 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Auf Verlangen von 20 Prozent der Mitglieder oder 5 Stadt- bzw. Gemeindeverbänden muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen worden ist und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

### **Paragraph 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über die Satzung; im übrigen mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag schriftlich und geheim sowie zwei Rechnungsprüfer per Akklamation für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung nominiert die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesdelegiertenkongress, deren Wahl auf dem Bezirkstag erfolgt.

### **Paragraph 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu elf stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus:
  - a) dem/ den Ehrevorsitzenden
  - b) dem Vorsitzenden
  - c) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer
  - f) bis zu fünf Beisitzern.

2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die in Paragraph 12 Abs. 1 unter b) bis e) aufgeführten Mitglieder. Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände werden zu den Sitzungen des Kreisvorstandes eingeladen. Sie haben dort Rederecht.
3. Anzustreben ist, daß im Vorstand alle Gruppierungen des Mittelstandes vertreten sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **Paragraph 13 Ausschüsse und Arbeitskreise**

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben sowie Arbeitskreise entsprechend den Gruppierungen im Rahmen der Mitgliedschaft bilden.

### **Paragraph 14 Territoriale Gliederung**

1. Der Wirkungsbereich der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hannover-Land ist mit dem Zuständigkeitsbereich des CDU Kreisverbandes Hannover-Land identisch.

### **Paragraph 15 Geltungsbereich anderer Satzungen**

1. Im übrigen gelten die Satzungen des Landesverbandes der CDU in Niedersachsen, das Statut der Christlich Demokratischen Union, die Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU und die Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen und die des zuständigen CDU Kreisverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.
2. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.
3. Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

### **Paragraph 16 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche älteren Satzungen und Statuten des MIT Kreisverbandes Hannover-Land außer Kraft.
2. Angenommen am 10. Juni 2004 in Hemmingen-Devese. Geändert am 7. Februar 2013 in Isernhagen.